

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. August 1905.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betreffend; Änderungen der Deutschen Behrordnung betreffend.

### Verordnung.

(Vom 7. Juli 1905.)

Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli 1892 Nr. 437 werden die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut, welche der höheren Verwaltungsbehörde in der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 27. Juni 1905, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden (Reichsgesetzblatt Seite 555 ff.), übertragen sind.

Karlsruhe, den 7. Juli 1905.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Secht.

### Bekanntmachung.

(Vom 18. Juli 1905.)

Änderungen der Deutschen Behrordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen, betreffend die Deutsche Behrordnung vom 30. Oktober 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427 ff.), betreffend Änderungen der Deutschen Behrordnung vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungs-

Anmerkung: Auf Grund der im Kaiserlichen Erlasse vom 18. Februar 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 41) erteilten Ermächtigung wurde der Text der Deutschen Behrordnung durch Bekanntmachung vom 22. Juli 1901 in der Beilage zu Nr. 32 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1901 legitim als vollständig veröffentlicht.

Die als Anlage 1 zu § 1 der Behrordnung veröffentlichte Landbesuchsbezirkseinteilung für das Deutsche Reich hat seitdem durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 20. März 1902 (Zentralblatt Seite 69), vom 22. Januar 1903 (Zentralblatt Seite 19), vom 3. Juni 1904 (Zentralblatt Seite 179), vom 10. Mai 1905 (Zentralblatt Seite 121) die a. a. O. näher bezeichneten Änderungen erfahren.